



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Cemal Bozoğlu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.03.2024

Gefährdungslage durch neue Formen des Terrorismus und untergetauchte Neonazis in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die aktuelle Gefährdungslage in Bezug auf rechtsterroristische Attentate, Anschläge und Gewalttaten in Bayern? 4
- 1.2 Welche Verfahren gegen terroristische bzw. kriminelle Vereinigungen nach §§ 129 bzw. 129a Strafgesetzbuch (StGB) mit Bezug zu Bayern wurden in den Jahren 2022 und 2023 eingeleitet, fortgesetzt oder abgeschlossen (bitte mit genauen Angaben zum politischen Hintergrund, Gegenstand und Ergebnis der einzelnen Ermittlungs- und Strafverfahren)? 4
- 1.3 Gibt es aktuell noch laufende Straf- oder Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts oder von Sicherheitsbehörden anderer Länder wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) bzw. der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§§ 129a und 129b StGB), die sich (auch) gegen Personen aus Bayern richten (bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Verfahren, Strafvorwürfe, Verfahrensstände und kurzen Sachverhaltsdarstellungen)? 5
- 2.1 Sind nach dem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart gegen zehn Mitglieder der rechtsterroristischen Gruppe um den Augsburger [REDACTED] noch weitere offene Verfahren gegen Personen aus Bayern anhängig? 5
- 2.2 Welche Aktivitäten und Strukturen hat die terroristische Gruppe um [REDACTED] in Bayern entfaltet? 5
- 2.3 Sind den bayerischen Sicherheitsbehörden in den vergangenen drei Jahren noch Aktivitäten der rechtsextremen Bürgerwehren „Wodans Erben Germanien“, „Soldiers of Odin“ und „Viking Security Germania“ bekannt geworden, welche als Rekrutierungsbasis für die rechtsterroristische Gruppe um [REDACTED] gedient haben? 5
- 3.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu rechtsextremen Drohbriefversendungen und Drohbriefserien mit Adressaten in Bayern aus den vergangenen zwei Jahren (bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Fälle und der betroffenen Adressaten der Drohungen)? 6

-
- 3.2 Zu welchen Ergebnissen führten die strafrechtlichen und disziplinarischen Ermittlungen gegen einen ehemaligen Polizisten aus Landshut, der verdächtigt wurde im Rahmen der unter dem Namen „NSU 2.0“ bekannt gewordenen Drohbriefserie als Trittbrettfahrer ebenfalls zahlreiche Drohbriefe versandt zu haben, gegen den die Generalstaatsanwaltschaft München – Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) ein eigenes Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz eingeleitet hat und gegen den darüber hinaus dienstrechtliche Konsequenzen geprüft werden sollten? 6
- 3.3 Sind der Staatsregierung in den vergangenen drei Jahren Aktivitäten der neuen international agierenden und organisierten rechtsterroristischen Vereinigungen „The Base“, „Atomwaffen Division“ und „Feuerkrieg Division“ mit Bezug zu Bayern bekannt geworden? 6
- 4.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung vor dem Hintergrund der rechtsterroristischen Attentate in Halle und Hanau über die Entstehung neuer Täterprofile und eine mögliche Radikalisierung von rechtsterroristischen Täterinnen und Tätern, die sich hauptsächlich über soziale Netzwerke, Internetforen und Spieleplattformen vollzieht? 7
- 4.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Verbindungen der Neonazipartei „Der III. Weg“ zur verurteilten Rechtsterroristin ██████████, die wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat vom OLG München verurteilt wurde, sowie zu weiteren Akteurinnen und Akteuren aus dem Unterstützerumfeld des „Nationalsozialistischen Untergrunds“? 8
- 4.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die aktuellen Gefährdungspotenziale durch konspirative Organisationen aus dem Milieu der Reichsbürgerinnen und Reichsbürger, Verschwörungsideologinnen und Verschwörungsideologen und Querdenkerinnen und Querdenker? 8
- 5.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über konspirative Aktivitäten, Strukturen und eine mögliche Fortführung der verbotenen militanten Skinhead-Vereinigungen „Blood & Honour“, „Combat 18“ und „Hammerskin Nation“? 9
- 5.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Aktivitäten von rechtsextremen und rassistischen Bürgerinnen- und Bürgerwehren und „Patrouille-Aktionen“ neonazistischer Organisationen in den vergangenen drei Jahren in Bayern? 9
- 5.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Anzahl der Personen aus der rechtsextremen Szene in Bayern, die zum Stichtag 31.12.2023 im Besitz einer Waffenerlaubnis sind, und über die Anzahl der Lang- und Kurz Waffen, die sich zum Stichtag im legalen Besitz dieser Personen befinden? 10

6.1	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Aktivitäten im Bereich des Waffenschmuggels und über die Aufdeckung von illegalen Waffendepots mit möglichem Bezug zur rechtsextremen und verschwörungsideologischen Szene aus den vergangenen drei Jahren (bitte sortiert nach Datum, Ort, Art und Anzahl der geschmuggelten bzw. sichergestellten Waffen auflisten)?	10
6.2	Wie hoch ist die Zahl der offenen Haftbefehle und der hiervon betroffenen Personen in Bayern, die dem Bereich Politisch motivierte Kriminalität (PMK)-rechts zugeordnet werden, zum Stichtag 31.12.2023 (bitte sortiert nach Datum der Eingabe des Haftbefehls in das Fahndungssystem der Polizei und dem zugrunde liegenden Straftatbestand aufschlüsseln)?	10
6.3	Wie viele offene Haftbefehle gegen Täterinnen und Täter aus dem Bereich PMK-rechts konnten in Bayern in den Jahren 2022 und 2023 vollstreckt werden (bitte sortiert nach Datum der Vollstreckung und zugrunde liegendem Delikt und Straftatbestand aufschlüsseln)?	11
7.1	Wie viele Haftbefehle gegen Täterinnen und Täter aus dem Bereich PMK-rechts wurden in den Jahren 2022 und 2023 durch die zuständigen Justizbehörden neu erlassen (bitte sortiert nach Datum des Haftbefehls und zugrunde liegendem Delikt und Straftatbestand aufschlüsseln und auch Anzahl der Personen angeben, die neu zur Fahndung ausgeschrieben wurden)?	11
7.2	Wie viele der zum Stichtag 31.12.2023 offenen Haftbefehle gegen Täterinnen und Täter aus dem Bereich PMK-rechts beruhen ausschließlich oder teilweise auf Delikten, die dem Phänomenbereich PMK-rechts zuzuordnen sind (bitte sortiert nach Datum des Haftbefehls und dem zugrunde liegenden Delikt und Straftatbestand aufschlüsseln)?	11
7.3	Wie viele zum Stichtag 31.12.2023 offene Haftbefehle gegen Täterinnen und Täter aus dem Bereich PMK-rechts beruhen ausschließlich oder teilweise auf Gewaltdelikten (bitte sortiert nach Datum des Haftbefehls und dem zugrunde liegenden Delikt und Straftatbestand aufschlüsseln)?	12
8.1	Wie hat sich die Zahl der als „Gefährderinnen“ und „Gefährder“ oder „Relevante Personen“ eingestuften Personen aus dem Bereich der PMK-rechts in den vergangenen zwei Jahren entwickelt?	12
8.2	Sieht die Staatsregierung Defizite und Handlungsbedarf bei der Identifizierung von Personen aus dem rechtsextremen oder verschwörungsideologischen Milieu, von denen auch schwere staatsgefährdende Gewalttaten ausgehen können?	12
8.3	Wie weit ist die Implementierung des neuen Risikobewertungssystems „RADAR-rechts“ zur Identifizierung potenzieller rechtsextremer Gewalttäterinnen und Gewalttäter in Bayern gediehen?	12
	Hinweise des Landtagsamts	14

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 1.2, 3.2 und 6.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 14.05.2024

1.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die aktuelle Gefährdungslage in Bezug auf rechtsterroristische Attentate, Anschläge und Gewalttaten in Bayern?

Bei Betrachtung rechtsextremistischer Strukturen ist erkennbar, dass auf Grundlage einer Gewalt bejahenden Ideologie grundsätzlich auch die Bildung weiterer terroristischer Gruppen innerhalb des rechten Spektrums möglich ist. Sofern Fremdenfeindlichkeit auf Gewaltbereitschaft stößt, besteht die Gefahr fremdenfeindlicher Straftaten durch rechtsextremistisch motivierte Täter.

Die rechtsextremistische Szene generiert insbesondere durch eine hohe Affinität zu Waffen und Sprengstoffen ein gesteigertes Gefährdungspotenzial, bei Teilen der rechtsextremistischen Szene (insbesondere der Neonazi-Szene) ist grundsätzlich von einer niedrigen Hemmschwelle zum Einsatz körperlicher Gewalt oder gemeingefährlicher Tatmittel auszugehen.

Auch Personen des öffentlichen Lebens, Repräsentanten des Staates, Bürgerinitiativen und Medieneinrichtungen, die sich kritisch mit dem Rechtsextremismus und den handelnden Personen auseinandersetzen, können Ziel rechter Straftaten werden. Auch jüdische Personen und Einrichtungen können Ziele rechter Straftaten werden.

Zuletzt wird auf die Gefahr durch irrationale oder fanatisierte Einzeltäter hingewiesen. Erfahrungsgemäß handelt es sich hierbei um einen Täterkreis, dessen Verhalten sich grundsätzlich polizeilichen Prognosemöglichkeiten entzieht.

1.2 Welche Verfahren gegen terroristische bzw. kriminelle Vereinigungen nach §§ 129 bzw. 129a Strafgesetzbuch (StGB) mit Bezug zu Bayern wurden in den Jahren 2022 und 2023 eingeleitet, fortgesetzt oder abgeschlossen (bitte mit genauen Angaben zum politischen Hintergrund, Gegenstand und Ergebnis der einzelnen Ermittlungs- und Strafverfahren)?

Die Beauskunftung würde aufgrund der Notwendigkeit händischer Recherchen der Staatsanwaltschaften und der korrespondierenden Generalstaatsanwaltschaften zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen. Der Geschäftsbetrieb der betroffenen Staatsanwaltschaften, deren originäre Aufgabe die Strafverfolgung ist, wäre in einem nicht mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt.

1.3 Gibt es aktuell noch laufende Straf- oder Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts oder von Sicherheitsbehörden anderer Länder wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) bzw. der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§§ 129a und 129b StGB), die sich (auch) gegen Personen aus Bayern richten (bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Verfahren, Strafvorwürfe, Verfahrensstände und kurzen Sachverhaltsdarstellungen)?

Die Frage bezieht sich auf Sachverhaltskomplexe, die Gegenstand der Ermittlungen des Generalbundesanwalts oder einer Strafverfolgungsbehörde eines anderen Landes sind.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) ist eine Bundesbehörde, die der Aufsicht und Leitung der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz unterliegt (§ 147 Nr. 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG). Im Rahmen der dem GBA gesetzlich zugewiesenen Strafverfolgungszuständigkeit (vgl. § 142a GVG i. V. m. § 120 GVG) wird dieser als Justizbehörde des Bundes tätig (vgl. § 120 Abs. 6 GVG) und unterliegt demnach grundsätzlich nicht der Kontrolle eines Landesparlaments. Der parlamentarische Informationsanspruch des Landtags kann sich daher nicht auf Tätigkeiten des Generalbundesanwalts beziehen.

Ermittlungsverfahren der Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer unterliegen ebenfalls nicht dem Kontrollrecht des Bayerischen Landtags.

2.1 Sind nach dem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart gegen zehn Mitglieder der rechtsterroristischen Gruppe um den Augsburger [REDACTED] noch weitere offene Verfahren gegen Personen aus Bayern anhängig?

Dem Landeskriminalamt (BLKA) liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

2.2 Welche Aktivitäten und Strukturen hat die terroristische Gruppe um [REDACTED] in Bayern entfaltet?

Dem BLKA liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

2.3 Sind den bayerischen Sicherheitsbehörden in den vergangenen drei Jahren noch Aktivitäten der rechtsextremen Bürgerwehren „Wodans Erben Germanien“, „Soldiers of Odin“ und „Viking Security Germania“ bekannt geworden, welche als Rekrutierungsbasis für die rechtsterroristische Gruppe um [REDACTED] gedient haben?

Der letzte öffentliche Auftritt von Angehörigen einer bayerischen Bürgerwehrgroupierung war im Rahmen einer Coronaprotestveranstaltung in Landshut am 27.02.2021. Damals waren unter den Veranstaltungsteilnehmern zwei Personen aufgefallen, welche Kutten der „Wodans Erben Germania“ (WEG) trugen. Nach Ansprache verließen die beiden Personen die Veranstaltung. Des Weiteren existiert eine öffentliche Erklärung vom 30.04.2021 durch die „Wodans Erben Germania Sachsen“, in der sich die WEG von der „Gruppe S.“ distanziert. Weitere Aktivitäten rechtsextremistischer Bürgerwehren in Bayern sind dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) oder dem BLKA im angefragten Zeitraum nicht bekannt geworden.

3.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu rechtsextremen Drohbrieffersendungen und Drohbriefserien mit Adressaten in Bayern aus den vergangenen zwei Jahren (bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Fälle und der betroffenen Adressaten der Drohungen)?

Dem BLKA liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3.2 Zu welchen Ergebnissen führten die strafrechtlichen und disziplinarischen Ermittlungen gegen einen ehemaligen Polizisten aus Landshut, der verdächtigt wurde im Rahmen der unter dem Namen „NSU 2.0“ bekannt gewordenen Drohbriefserie als Trittbrettfahrer ebenfalls zahlreiche Drohbriefe versandt zu haben, gegen den die Generalstaatsanwaltschaft München – Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) ein eigenes Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz eingeleitet hat und gegen den darüber hinaus dienstrechtliche Konsequenzen geprüft werden sollten?

Das in der Fragestellung erwähnte Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem möglichen Versand von Droh-E-Mails an diverse Adressen, u. a. auch an Bundestagsabgeordnete, mit beleidigenden, volksverhetzenden und drohenden Inhalten wurde durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main geführt. Im Rahmen des dortigen Ermittlungsverfahrens wurde im Wege der Amtshilfe durch die Kriminalpolizeiinspektion Landshut eine Durchsuchungsmaßnahme vollzogen. Dabei wurden mehrere Waffen und Munition aufgefunden. Nur bezüglich dieses Zufallsfundes wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft München ein Verfahren geführt.

Der zur Tatzeit bereits pensionierte ehemalige Polizist wurde mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts Landshut wegen unerlaubten Waffenbesitzes zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Das Polizeipräsidium München hat als zuständige Disziplinarbehörde am 24.07.2020 ein Disziplinarverfahren gegen den ehemaligen Polizeibeamten eingeleitet und nach Prüfung mit Verfügung vom 26.07.2023 eingestellt, da aufgrund des eingeschränkten Pflichtenkreises eines Beamten im Ruhestand kein Dienstvergehen vorlag.

3.3 Sind der Staatsregierung in den vergangenen drei Jahren Aktivitäten der neuen international agierenden und organisierten rechtsterroristischen Vereinigungen „The Base“, „Atomwaffen Division“ und „Feuerkrieg Division“ mit Bezug zu Bayern bekannt geworden?

Dem BayLfV liegen keine Erkenntnisse über Aktivitäten der Vereinigungen „The Base“, „Atomwaffen Division“ und „Feuerkrieg Division“ in den vergangenen drei Jahren in Bayern vor.

4.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung vor dem Hintergrund der rechtsterroristischen Attentate in Halle und Hanau über die Entstehung neuer Täterprofile und eine mögliche Radikalisierung von rechtsterroristischen Täterinnen und Tätern, die sich hauptsächlich über soziale Netzwerke, Internetforen und Spieleplattformen vollzieht?

Die Anonymität, geringe Kontrolle und fehlende Beschränkungen im Internet (z. B. auf teilweise unmoderierten Chat- oder Spieleplattformen, Internetforen und Imageboards) gibt Verbreitern von Verschwörungstheorien, Hassreden und rechtsextremistischen Inhalten, bei denen es sich vornehmlich um Jugendliche und junge Erwachsene handelt, immense Reichweite und ermöglicht den intensiven und effizienten Austausch von rechtsextremistischen Ideen. In diesem Zusammenhang wird auch die sogenannte Siegel-Ideologie populärer, welche die ursprünglich aus den USA stammende Idee des Akzelerationismus um nationalsozialistische und rassistische Gedanken erweitert – mit dem Ziel der Zerstörung bestehender Strukturen durch terroristische Handlungen, der Verschärfung rassistischer Diskriminierung und schließlich der Etablierung einer neuen Gesellschaftsform. Geteilte Feindbilder und Verschwörungstheorien befördern dabei ein Zusammengehörigkeitsgefühl und die Bildung einer gemeinsamen Identität bzw. Subkultur mit eigenen Schriften und Symboliken.

Zu beobachten ist außerdem eine zunehmende, durch das breite Angebot der sozialen Medien begünstigte Selbstradikalisierung der Täter, wie beispielsweise bei denen der Anschläge in Halle sowie Hanau. Diese Täter bewegen sich häufig außerhalb bekannter, traditioneller rechtsextremistischer Strukturen, ihre Biografien zeigen unter Umständen nur rudimentär rechtsextremistische Motivationsfaktoren; stattdessen sind sie in die bereits erwähnten Subkulturen sowie Verschwörungstheorien im Internet eingebunden. Die rechtzeitige Identifikation solcher Täter ist herausfordernd, da zwar Zusammenhänge zu Verschwörungstheorien bzw. online existierenden Subgruppen bestehen, sie aber nicht zwangsläufig eine direkt zuordenbare, offensichtliche rechtsextremistische Ausrichtung zeigen.

Die Aktivitäten in Onlinechatgruppen, die nicht notwendigerweise an formelle rechtsextreme Gruppierungen angegliedert sind, thematisch von Gewalt- und Mordfantasien dominiert oder in denen Gewalttaten konkret geplant werden, befördern die Radikalisierung der Nutzer. Verschiedene Medienformen, wie beispielsweise Abbildungen, Videos oder Memes, werden dabei an die Zielgruppe angepasst und veröffentlicht. Zunehmend beteiligen sich daran auch minderjährige Personen durch Äußerungen extremistischer Inhalte und Signalisierung von Gewaltbereitschaft – auch diese sind zumeist nicht an bekannte rechtsextremistische Gruppierungen angebunden. Die Kommunikation zwischen den Akteuren erfolgt dabei über Messengerdienste wie Telegram oder über andere Internetplattformen, auf denen propagandistische Bilder und Beiträge unter einer hohen Anzahl von Mitgliedern geteilt und diese somit zunächst rekrutiert und dann verstärkt radikalisiert werden können. Die anonymen Nutzer dieser Plattformen sind zum größten Teil alleinhandelnd.

In kultähnlichen Dynamiken werden rechtsextremistische Täter als Idole verehrt und anhand der Schwere ihrer Gewalttaten (z. B. der Opferzahl) in Ranglisten aufgenommen, so beispielweise der Täter des Anschlags in Christchurch mit 51 Todesopfern. Auch der Attentäter von Halle fand in diesem Kontext Bewunderung. Innerhalb der Fanszenen kommt es zu Ankündigungen ähnlicher Taten oder dem Wiederaufgreifen der Konzepte der Täter. Die sogenannte Gamifizierung (auch: Gamification) der Taten, die unter anderem durch die Übertragung via Livestream ähnlich der Perspektive eines Ego-Shooter-Spiels sowie dem Versuch, bestimmte Herausforderungen zu bewältigen oder eine

möglichst hohe Opferzahl zu erreichen, gekennzeichnet ist, ist dabei charakteristisch. Gewaltverherrlichende Ideen und feindselige Einstellungen gegenüber bestimmten Gruppen dominieren das Bild dieser Szenen. Anteile rechtsextremistischer Ideologien reichen dabei aus, um eine Radikalisierung der Mitglieder innerhalb kurzer Zeit zu bewirken. Der Austausch über Onlineplattformen dient dabei weniger der Etablierung einer Gruppierung mit festen Strukturen als vielmehr dem Teilen von Gewaltfantasien, rechtsextremistischen, rassistischen, frauenfeindlichen und misanthropischen Inhalten sowie dem Rekrutieren, Radikalisieren und Mobilisieren von Personen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 30.09.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Benjamin Adjei (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 29.07.2020 betreffend Erkenntnisse der Staatsregierung zu Dark Social (Drs. 18/10195 vom 03.11.2020) sowie auf die Antwort des StMI vom 09.04.2021 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 17.02.2021 betreffend Lehren aus dem O EZ-Attentat – Politische Konsequenzen und präventive Maßnahmen der Staatsregierung (Drs. 18/15048 vom 05.05.2021) verwiesen. Ferner wird auf die Kapitel „Radikalisierung im Netz“, „Frauenhass in der Incel-Subkultur“ und „Attentäter-Fanszene“ im Bayerischen Verfassungsschutzbericht 2022 (S. 164–168) verwiesen.

4.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Verbindungen der Neonazipartei „Der III. Weg“ zur verurteilten Rechtsterroristin ██████████, die wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat vom OLG München verurteilt wurde, sowie zu weiteren Akteurinnen und Akteuren aus dem Unterstützerumfeld des „Nationalsozialistischen Untergrunds“?

Es wird auf die Antwort des StMI vom 22.03.2022 zu Frage 4.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoğlu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 07.02.2022 betreffend „Gefährdungslage durch rechten Terrorismus und untergetauchte Neonazis in Bayern“ (Drs. 18/21922 vom 25.05.2022) sowie auf den „Schlussbericht des Zweiten Untersuchungsausschusses des Landtags zur weiteren Aufklärung des NSU-Komplexes“ (Drs. 18/29926, S. 79) verwiesen, worin festgehalten wurde, dass sich im Verlauf der Beweisaufnahme keine Beweise für ein bayerisches Unterstützernetzwerk des NSU-Kerntrios finden ließen.

4.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die aktuellen Gefährdungspotenziale durch konspirative Organisationen aus dem Milieu der Reichsbürgerinnen und Reichsbürger, Verschwörungsideologinnen und Verschwörungsideologen und Querdenkerinnen und Querdenker?

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Szenen der Verschwörungsideologen und Querdenker in ihrer Gesamtheit nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegen.

In den Phänomenbereichen Reichsbürger und Selbstverwalter sowie Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates kam es in Bayern in der jüngeren Vergangenheit zu Gewalttaten sowie in Einzelfällen zur Herausbildung terroristischer Strukturen. Zur Bewertung dieser Entwicklungen sind die Alleinstellungsmerkmale der jeweiligen Phänomenbereiche hinsichtlich des Gewaltpotenzials relevant. Diesbezüglich erfolgt eine kontinuierliche Bewertungsarbeit.

Die Reichsbürgerideologie insgesamt ist geeignet, Personen in ein geschlossenes verschwörungstheoretisches Weltbild zu verstricken, in dem aus Staatsverdrossenheit Staatshass werden kann. Dies kann zur Grundlage für Radikalisierungsprozesse bis hin zur Gewaltanwendung und zur Ausbildung terroristischer Strukturen werden.

Unter den Phänomenbereich Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates fallen auch Bestrebungen, die in demokratiefeindlicher Art und Weise oder unter Bezugnahme auf ein vermeintliches Widerstandsrecht zu extremistisch motivierten Straf- und Gewalttaten aufrufen oder solche Taten selbst planen und umzusetzen versuchen. Dabei kann es sich auch um Straf- und Gewalttaten handeln, die strafrechtlich dem Terrorismus zugeordnet werden. Bei radikalisierten Personen, die dem Bereich der Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates zuzurechnen sind, besteht insbesondere die Gefahr, dass diese motiviert durch den in dieser Szene weit verbreiteten Glauben an Verschwörungstheorien derartige Taten planen und umzusetzen versuchen.

5.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über konspirative Aktivitäten, Strukturen und eine mögliche Fortführung der verbotenen militanten Skinhead-Vereinigungen „Blood & Honour“, „Combat 18“ und „Hammerskin Nation“?

Das BayLfV beobachtet mögliche Aktivitäten im Sinne von Nachfolgebestrebungen bereits verbotener rechtsextremistischer Organisationen genau.

Diesbezüglich wird auf das Kapitel „Blood & Honour“ auf Seite 231 f. des Bayerischen Verfassungsschutzberichts 2022 sowie auf die Antworten des StMI vom 31.08.2021 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoğlu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 29.07.2021 betreffend Hammerskins in Bayern (Drs. 18/17754 vom 27.10.2021), vom 28.04.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoğlu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 24.02.2020 betreffend Gefahren durch rechten Terror und untergetauchte Neonazis in Bayern (Drs. 18/7686 vom 19.06.2020) und vom 11.03.2019 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoğlu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 28.01.2019 betreffend Aktivitäten von „Blood & Honour“ und „Combat 18“ in Bayern (Drs. 18/523 vom 09.05.2019) verwiesen.

5.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Aktivitäten von rechtsextremen und rassistischen Bürgerinnen- und Bürgerwehren und „Patrouille-Aktionen“ neonazistischer Organisationen in den vergangenen drei Jahren in Bayern?

Dem BayLfV ist bekannt, dass in Bayern seit Beginn des Jahres 2016 in den sozialen Netzwerken mehrere rechtsextremistische Gruppierungen entstanden, die sich selbst als „Bürgerwehren“ bezeichneten oder als solche verstanden. In der Folgezeit nahmen die Aktivitäten derartiger Gruppen wieder stark ab. Eigene Aktionen rechtsextremistischer Gruppierungen in Bayern, die sich als klassische Bürgerwehren verstehen, sind dem BayLfV seit dem Jahr 2020 nicht mehr bekannt geworden.

Aktivisten rechtsextremistischer Parteien und Gruppierungen führten jedoch bürgerwehrrähnliche Aktionen durch. 2021 sind dem BayLfV die bürgerwehrrähnlichen Aktionen des NPD-Kreisverbandes Nürnberg und der Partei Der Dritte Weg (III. Weg) bekannt geworden (vgl. Verfassungsschutzbericht 2021, S. 166 f.). „Streifengänge“ oder andere „Patrouille-Aktionen“ verschiedener rechtsextremistischer bzw. neonazistischer Organisationen sind mittlerweile stark rückläufig. Insbesondere die rechtsextremistischen

Parteien Die Heimat oder der III. Weg berichten ab und an von solchen Streifengängen („Nationale Streife“). Dabei handelt es sich jedoch meistens nicht um einen klassischen Streifengang, sondern um durchgeführte Flugblattaktionen, welche im Nachgang als „Streife“ tituliert werden, um eine höhere Aufmerksamkeit zu generieren.

5.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Anzahl der Personen aus der rechtsextremen Szene in Bayern, die zum Stichtag 31.12.2023 im Besitz einer Waffenerlaubnis sind, und über die Anzahl der Lang- und Kurzwaffen, die sich zum Stichtag im legalen Besitz dieser Personen befinden?

Zum Stichtag 31.12.2023 waren insgesamt 33 Rechtsextremisten im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Diese Personen hatten 96 legale Waffen im Besitz. Zur Aufteilung von Lang- und Kurzwaffen bzw. gleichgestellten Gegenständen wird keine Statistik geführt.

6.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Aktivitäten im Bereich des Waffenschmuggels und über die Aufdeckung von illegalen Waffendepots mit möglichem Bezug zur rechtsextremen und verschwörungsideologischen Szene aus den vergangenen drei Jahren (bitte sortiert nach Datum, Ort, Art und Anzahl der geschmuggelten bzw. sichergestellten Waffen auflisten)?

Beim BLKA wurden Sachverhalte vor dem Hintergrund eines möglichen Waffenschmuggels mit möglichen Bezügen zur rechtsextremen Szene in Bayern geprüft. Der Prüfung unterlagen auch Hinweise aus dem benachbarten Ausland zu einem Waffenschmuggel mit Bezügen zur dortigen rechtsextremen Szene. Im Rahmen der Ermittlungen des BLKA konnten jedoch keine strukturellen Bezüge zur rechtsextremen oder verschwörungsideologischen Szene in Bayern festgestellt werden. Erkenntnisse zu illegalen Waffendepots in Bayern liegen dem BLKA im Sachzusammenhang nicht vor.

6.2 Wie hoch ist die Zahl der offenen Haftbefehle und der hiervon betroffenen Personen in Bayern, die dem Bereich Politisch motivierte Kriminalität (PMK)-rechts zugeordnet werden, zum Stichtag 31.12.2023 (bitte sortiert nach Datum der Eingabe des Haftbefehls in das Fahndungssystem der Polizei und dem zugrunde liegenden Straftatbestand aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 31.12.2023 waren insgesamt 179 offene Haftbefehle zu 143 Personen, die der Politisch motivierten Kriminalität (PMK)-rechts zugeordnet werden, veröffentlicht.

Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass die in der Tabelle aufgeführten Haftbefehle mit wenigen Ausnahmen Vollstreckungshaftbefehle zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen darstellen und es sich bei über zwei Drittel der Verfahren nicht um solche handelt, die eine politisch motivierte Straftat zum Gegenstand hatten.

Näheres ist der Anlage 1¹ zu entnehmen.

1 Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

6.3 Wie viele offene Haftbefehle gegen Täterinnen und Täter aus dem Bereich PMK-rechts konnten in Bayern in den Jahren 2022 und 2023 vollstreckt werden (bitte sortiert nach Datum der Vollstreckung und zugrunde liegendem Delikt und Straftatbestand aufschlüsseln)?

Es wird auf die Anlage 2² verwiesen.

Es ist anzumerken, dass diese auf einer Erhebung gelöschter Haftbefehle zu einem jeweiligen Stichtag (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) beruht. Dies bedeutet, dass Haftbefehle, die nach dem vorherigen Stichtag veröffentlicht und vor dem jeweils aktuellen Stichtag bereits gelöscht wurden, nicht recherchierbar sind und somit in der Auflistung der Rechercheergebnisse keine Berücksichtigung finden.

Die so erhobenen Haftbefehle wurden in die Tabelle aufgenommen, soweit durch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft festgestellt werden konnte, dass eine Vollstreckung erfolgt ist oder durch Zahlung abgewendet werden konnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Tabelle aufgeführten Haftbefehle mit wenigen Ausnahmen Vollstreckungshaftbefehle zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen oder Erziehungshaft darstellen und es sich bei einer Vielzahl der Verfahren nicht um solche handelt, die eine politisch motivierte Straftat zum Gegenstand hatten.

7.1 Wie viele Haftbefehle gegen Täterinnen und Täter aus dem Bereich PMK-rechts wurden in den Jahren 2022 und 2023 durch die zuständigen Justizbehörden neu erlassen (bitte sortiert nach Datum des Haftbefehls und zugrunde liegendem Delikt und Straftatbestand aufschlüsseln und auch Anzahl der Personen angeben, die neu zur Fahndung ausgeschrieben wurden)?

Es wird auf die Anlage 3³ verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Tabelle aufgeführten Haftbefehle mit wenigen Ausnahmen Vollstreckungshaftbefehle zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen oder Erziehungshaft darstellen und es sich bei einer Vielzahl der Verfahren nicht um solche handelt, die eine politisch motivierte Straftat zum Gegenstand hatten.

7.2 Wie viele der zum Stichtag 31.12.2023 offenen Haftbefehle gegen Täterinnen und Täter aus dem Bereich PMK-rechts beruhen ausschließlich oder teilweise auf Delikten, die dem Phänomenbereich PMK-rechts zuzuordnen sind (bitte sortiert nach Datum des Haftbefehls und dem zugrunde liegenden Delikt und Straftatbestand aufschlüsseln)?

Es wird auf die Anlage 4⁴ verwiesen.

2 Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

3 Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

4 Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

7.3 Wie viele zum Stichtag 31.12.2023 offene Haftbefehle gegen Täterinnen und Täter aus dem Bereich PMK-rechts beruhen ausschließlich oder teilweise auf Gewaltdelikten (bitte sortiert nach Datum des Haftbefehls und dem zugrunde liegenden Delikt und Straftatbestand aufschlüsseln)?

Es wird auf die [Anlage 5⁵](#) verwiesen.

8.1 Wie hat sich die Zahl der als „Gefährderinnen“ und „Gefährder“ oder „Relevante Personen“ eingestuften Personen aus dem Bereich der PMK-rechts in den vergangenen zwei Jahren entwickelt?

Stichtag	Gefährder	Relevante Personen
31.12.2022	7	20
31.12.2023	8	19

8.2 Sieht die Staatsregierung Defizite und Handlungsbedarf bei der Identifizierung von Personen aus dem rechtsextremen oder verschwörungs-ideologischen Milieu, von denen auch schwere staatsgefährdende Gewalttaten ausgehen können?

Bereits seit Umsetzung der bayerischen Gesamtkonzeption zur Bekämpfung der PMK-rechts im Jahr 2013 liegt ein besonderer Schwerpunkt des personen- und strukturorientierten Bekämpfungsansatzes in der deliktsübergreifenden Informationsgewinnung und -verdichtung sowie der Durchführung verdachtsschöpfender Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung potenzieller Täter von folgeschweren Delikten sowie deren Verhinderung.

Als tatgeneigt erkannte Personen werden diesbezüglich im konzeptionellen Rahmen des personenorientierten Gefährdungsmanagements umfassenden präventivpolizeilichen Maßnahmen unterzogen. Neben einem intensiven behördenübergreifenden Informationsaustausch stellen die Risikobewertung mittels Regelbasierter Analyse potenziell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos-Rechts (RADAR) sowie die Durchführung individueller Risikoanalysen zu Hochrisikopersonen hierbei wesentliche Elemente dar.

Die konzeptionell festgelegten Handlungsweisen unterliegen dabei einer beständigen Qualitätssicherung und werden lageangepasst evaluiert und fortgeschrieben sowie ggf. intensiviert. Ein konkreter Handlungsbedarf respektive Defizite waren im Rahmen bisheriger Prüfungen nicht zu konstatieren, vielmehr zeigte sich bislang eine zielorientierte Arbeitsweise mit qualitativ hochwertigen Ergebnissen sowie eine gut strukturierte innere Organisation der Bayerischen Polizei hinsichtlich der Bekämpfung der PMK-rechts.

8.3 Wie weit ist die Implementierung des neuen Risikobewertungssystems „RADAR-rechts“ zur Identifizierung potenzieller rechtsextremer Gewalttäterinnen und Gewalttäter in Bayern gediehen?

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass das Risikobewertungsinstrument RADAR-rechts ausdrücklich nicht der Identifizierung möglicher Gefahrenverursacher

⁵ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

dient. Es handelt sich um ein Instrument der präventivpolizeilichen Sachbearbeitung zur regelgeleiteten Risikobewertung für Personen des rechten Spektrums, die bereits im engeren Fokus des polizeilichen Staatsschutzes stehen, d. h. insbesondere Gefährder und Relevante Personen.

RADAR-rechts wurde am 10.05.2022 bundesweit implementiert und wird seither in Bayern angewandt. Auf der Grundlage einer standardisierten Fallaufbereitung werden Risiko- und Schutzmerkmale einer Person beurteilt und die Person einer zweistufigen Risikokategorie zugeordnet. RADAR-rechts ermöglicht somit eine Priorisierung der als staatsschutzrelevant und möglicherweise tatgeneigt erkannten Zielgruppe hinsichtlich ihres Risikos, eine konkret lebensgefährliche, rechtsmotivierte Gewalttat in Deutschland zu verüben, und unterstützt hierdurch eine zielgenauere Interventionsplanung.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.